

Telefon +41 (0)52 632 73 61
Fax +41 (0)52 632 72 00
staatskanzlei@ktsh.ch

An die Medien

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

Zwei Varianten für Regelung der Polizeistunde

Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat zwei konkrete Vorschläge zur Regelung der Polizeistunde. Die Regierung hat einerseits die Volksinitiative "Lockerung der Polizeistunde" ausformuliert und andererseits einen Gegenvorschlag in Form einer ausgearbeiteten Gesetzesbestimmung aufgestellt. Die Initiative will einen grundsätzlichen Verlängerungsanspruch im Gastgewerbegesetz verankern. Auch gemäss dem Gegenentwurf soll zwar ein Rechtsanspruch auf Verlängerungsbewilligung bestehen, aber nur dann, wenn unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse die Nachtruhe sowie die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht beeinträchtigt werden. Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, die Volksinitiative "Lockerung der Polizeistunde" abzulehnen und dem Gegenvorschlag zuzustimmen.

Hintergrund der Doppelvorlage ist der Beschluss des Kantonsrates vom 2. Juni 2003, die Volksinitiative zu konkretisieren und ihr gleichzeitig einen Gegenvorschlag gegenüberzustellen. Beide Varianten werden den Stimmberechtigten gleichzeitig zur Abstimmung unterbreitet.

Gemäss Initiative ist Barbetrieben und Tanzlokalen in Gemeinden mit regionaler Zentrumsfunktion und über 2'500 Einwohnern von Donnerstag bis Sonntagmorgen sowie vor Feiertagen erstmals zwingend eine Betriebsbewilligung bis 05.00 Uhr zu erteilen. Auch Veranstaltern von zeitlich eng begrenzten Gelegenheitsanlässen ist zwingend eine Bewilligung bis 05.00 Uhr zu erteilen, wenn sie für die jeweilige Gemeinde eine gewisse Bedeutung haben. Für weitere Verlängerungsbewilligungen besteht dann kein Anspruch mehr, wenn bei der erstmals erteilten Verlängerungsbewilligung die Nachtruhe erheblich gestört wurde oder die öffentliche Ordnung und Sicherheit beeinträchtigt wurden.

Der Regierungsrat schlägt demgegenüber eine Lösung vor, die im Einklang mit den meisten kantonalen Regelungen steht. Für Verlängerungen soll künftig ein Anspruch auf Bewilligungserteilung bestehen, wenn unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse die Nachtruhe sowie die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht beeinträchtigt werden. Diese Bewilligung ist - wie bisher - von den ortskundigen Gemeindebehörden zu erteilen. Sie haben die Möglichkeit, von Anfang an nötige Beschränkungen oder Auflagen zu verfügen.

Der Gegenvorschlag ist nach Ansicht des Regierungsrates ausgewogen. Er hält nicht nur die Wirtschaftsfreiheit hoch, sondern trägt auch dem Lärmschutz und damit den berechtigten Anliegen der Anwohnerschaft von Gastwirtschaftsbetrieben Rechnung. Die vorgeschlagenen Lärmschutzbestimmungen können den Betroffenen in vielen Fällen den langwierigen und kostspieligen Weg vor Gericht ersparen. Anders als die Initiative wahrt der Gegenvorschlag die Gemeindeautonomie und führt nicht zu einer Ungleichbehandlung der Gemeinden bzw. der Gastwirtschaftsbetriebe und Veranstalter; dennoch berücksichtigt er weitgehend die Absichten der Initianten. Er trägt zudem den heutigen Ausgangsgewohnheiten - vor allem der Jugendlichen - mit einer liberalen Polizeistundenregelung Rechnung, ohne das allgemeine Nachtruhebedürfnis der Bevölkerung zu ignorieren.

Amts jubiläum

Der Regierungsrat spricht Barbara Plouze, Kantonsschullehrerin, die am 17. Januar 2004 das 25-jährige Amtsjubiläum begehen konnte, seinen Dank für ihre bisherige Tätigkeit im Dienste der Öffentlichkeit aus.

Schaffhausen, 10. Februar 2004
bis und mit Nr. 5/2004
5/2004

Staatskanzlei Schaffhausen